

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **12 (1897)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XII. Jahrgang.

Nr. 6.

I. Juni 1897.

Inhalt: 1. Orientirende Bemerkungen zum zweiten Heft der „Aufgaben für den Unterricht in Arithmetik und Algebra an Sekundarschulen“. 2. Mitteilung an die Lehrerschaft betreffend Französisch-Kurse während der Ferien an der Universität Genf. 3. Kleinere Mitteilungen. 4. Inserate.

Orientirende Bemerkungen zum zweiten Heft der „Aufgaben für den Unterricht in Arithmetik und Algebra an Sekundarschulen“.

Das zweite Heft der Aufgaben liegt in vollständig neuer Bearbeitung vor. Für die beratende Kommission und den Verfasser war in erster Linie das Gutachten der Kapitelsabgeordneten massgebend, welches sich mit vielfach gehörten Wünschen von Kollegen und eigenen Erfahrungen im wesentlichen deckte. Infolge dessen ist die Anlage des Büchleins dem dritten Heft entsprechend gemacht worden. Das Gleichartige wurde in auch äusserlich getrennte Kapitel zusammengefasst und innerhalb der einzelnen Kapitel strebte man einen methodischen Fortschritt in den Aufgaben an, ohne — wie wir hoffen — dabei in kleinlich methodische Pedanterie verfallen zu sein. Aber wir sagten uns, dass dem Lehrer an einer zwei- oder dreiklassigen Sekundarschule, der alle Fächer zu unterrichten hat, die Lehrmittel resp. die Aufgabensammlung in gewisser Weise eine Stütze sein muss. Bei der Frei-

heit, welche Lehrplan und Methode gestatten, und wie sie die Individualität des Lehrers verlangt, soll der Lehrer an Hand des Büchleins stets leicht kontrollieren können, ob Lücken vorhanden sind oder nicht.

Das Büchlein zerfällt materiell in zwei Teile. Die ersten fünf kurzen Kapitel sind wesentlich dem reinen Rechnen, man möchte sagen der Theorie, gewidmet, ohne dass am passenden Ort angewandte Aufgaben fehlten. Das sechste Kapitel, mehr als doppelt so umfangreich, wie die fünf ersten zusammen, enthält eine nach den bürgerlichen Rechnungsarten geordnete Aufgabensammlung. Den Schluss bilden Tabellen.

Das erste Kapitel enthält Wiederholungsbeispiele im Umfang des Stoffes der ersten Klasse. Einige Beispiele über Buchstabenrechnung dürfen hier nicht überraschen. In organischem Zusammenhang mit dem zweiten wurde dem Auftrag des hohen Erziehungsrates gemäss auch das erste Heft umgearbeitet und die allgemeine Arithmetik überall eingeflochten. So hatte es das Gutachten der Kapitelsabgeordneten gewünscht und die Kommission fand den Wunsch methodisch berechtigt. Wir möchten an diesem Ort die Kollegen ermuntern, der allgemeinen Arithmetik, auch im bescheidenen Umfang der Sekundarschule, volle Aufmerksamkeit zu schenken. Abgesehen von ihrem formalen Bildungswert ist sie von Bedeutung für alle, welche später in Gewerben Berechnungen machen müssen. Und nur schwer lernt und übt mancher ältere, was der Knabe sich fast spielend aneignet.

Das Kapitel der abgekürzten Operationen hat ganz neue Gestalt gewonnen. Die Kommission verhehlt sich nicht, dass es im ganzen Umfang eigentlich der dritten Klasse zugeteilt werden sollte, aber für einmal war es nicht anders zu machen. Sollten bei einer nächsten Auflage alle Hefte gleichzeitig erscheinen, so könnte man das Kapitel leicht verschieben oder auch teilen. Man richte sich nach dem Stand der Klasse und verschiebe unter Umständen das Kapitel in das Programm des dritten Sekundarschuljahres. Wer Nummer für

Nummer mit den Schülern bespricht, die Aufgaben mit ihnen mündlich durchgeht und dann schriftlich ausführen lässt, wird, des sind wir überzeugt, auf keine erheblichen Schwierigkeiten stossen. Bei einzelnen Nummern, wo etwa Zweifel entstehen könnten, empfehlen wir, den demnächst erscheinenden Schlüssel *zum voraus* nachzusehen. Er wird Aufschluss geben. In allen Fällen ist die Einübung der abgekürzten Multiplikation und Division eine tüchtige Schulung im reinen Operiren mit Zahlen und an der Gewandtheit in dieser Richtung fehlt es unsern Schulen vielfach. Benutze man daher jede Gelegenheit, hier nachzuhelfen. Später reift der Verstand aus, praktische Rechnungsverhältnisse werden klar, mangeln aber Übung und Sicherheit im Operiren mit Zahlen, kann die Rechnung nicht gemacht werden.

Das Kapitel der periodischen Dezimalbrüche erhielt wiederum, dem Gutachten, welchem auch die Kommission beipflichtet, entsprechend, eine neue Gestalt mit vermehrten Beispielen. Aus demselben Grunde wurde in die bürgerlichen Rechnungsarten die Anlage der kantonalen Steuern aufgenommen. Der Abschnitt über Sparkassarechnung dürfte mancherorts als praktisch erfunden werden.

Die eingestreuten Auflösungen haben nicht den Sinn, eine absolute Vorschrift sein zu wollen. Wenn sie aber zu grösserer Korrektheit und Einheitlichkeit in der Darstellung führen, wird es auch nichts schaden. Dr. E. Gubler.

Mitteilung an die Lehrerschaft.

Wie in frühern Jahren, so finden auch im Sommer und Herbst 1897 an der Universität Genf Spezialkurse behufs Fortbildung im Französischen für Lehrer und Studirende statt.

Der Sommerkurs dauert vom 17. Juli bis 30. August und umfasst 11 wöchentliche Stunden, jeweilen verteilt auf die fünf ersten Wochentage.

Der Herbstkurs dauert vom 1.—21. Oktober und umfasst 12 wöchentliche Stunden, d. h. je 2 Stunden der Tag.

Das Unterrichtsprogramm weist folgende Kurse und praktischen Übungen auf:

	Sommerkurs	Herbstkurs
Littérature française contemporaine .	2 Stunden	2 Stunden
Lecture analytique d'auteurs français		
modernes	1 „	1 „
Improvisation et discussion	1 „	1 „
Stylistique	2 „	2 „
Méthode d'enseignement du français .	2 „	2 „
Syntaxe française; gallicismes; questions		
d'usage	1 „	2 „
Diction et lecture expressive; pronon-		
ciation	2 „	2 „
Total	11 Stunden	12 Stunden

Ausserdem ist für jeden Kurs eine Konferenz behufs Korrektur der schriftlichen Arbeiten vorgesehen, 1 Stunde per Woche. Die Einschreibung zur Teilnahme an dieser Konferenz hat besonders zu geschehen. Die Kursteilnehmer werden in Sektionen von 40—50 Mitgliedern eingeteilt.

Die erforderlichen Lehrmittel sind zu billigem Preise in Genf erhältlich.

Der Samstag bleibt stets für Exkursionen reserviert.

Aufnahmebedingungen.

Es werden als Teilnehmer zugelassen:

1. wer an einer Hochschule immatrikulirt ist;
2. wer einen akademischen Grad besitzt oder an einer öffentlichen Schule wirkt, oder aber als Leiter und Lehrer an einem öffentlichen Erziehungsinstitut tätig ist;
3. Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, welche von ihren Schulbehörden empfohlen, oder solche, welche wenigstens diplomirt sind.

Auf Wunsch werden den regelmässigen Teilnehmern auch Zeugnisse ausgestellt.

Anmeldungen haben schriftlich oder mündlich beim Kassier der Hochschule Genf zu geschehen und zwar für den Sommerkurs: vom 8.—21. Juli, Gebühr Fr. 30; für den Herbstkurs: vom 25. September bis 8. Oktober, Gebühr Fr. 15.

Auf speziellen Wunsch und bei Angabe genauer Adresse werden den Teilnehmern auch Verzeichnisse von geeigneten Kostorten durch das Universitätssekretariat zugestellt.

Auskünfte jeder Art können die Teilnehmer nach ihrer Ankunft in Genf, vom 16. Juli an, bei Herrn Professor Bernard Bouvier (in der Hochschule, je von 9—12 h), sowie auch im Verkehrsbureau (5 Quai du Mont-Blanc, täglich je von 10—12 h), beziehen.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrpersonal.

A. An Primarschulen.

Hinschied:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Meilen	Stäfa	Emanuel Meyer	1831	1858—1889	13. April 1897.

Rücktritt von der Lehrstelle auf Schluss des Schuljahres 1896/97:

Bezirk	Schule	Lehrer	An der Schule von
Andelfingen	Guntalingen	Hch. Rüeger	1896—1897

Wahlgenehmigungen im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. Mai 1897:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Zürich	Höngg	Oskar Schmid von Volketsweil	Verweser daselbst	4. April 1897
Horgen	Sihlwald-Horgerberg	Joh. Homberger v. Zürich	„ „	25. „ 1897
„	Langrüti-Wädensweil	Albert Walder v. Wetzikon	Lehrer in Oetweil a/S.	11. „ 1897
Meilen	Zumikon	Fritz Hotz von Oberrieden	Lehrer an der Anstalt Regensberg	19. „ 1897
Winterthur	Pfungen	Marie Meier von Zürich	Verweserin daselbst	25. „ 1897
Andelfingen	Uhwiesen	Ernst Blum von Zürich	Verweser daselbst	2. Mai 1897

Verweser auf Beginn des Schuljahres 1897/98:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort
Zürich	Zürich III	Elise Baag*	Zürich
"	" III	Rosa Geldmacher*	Uebeschi
"	" III	Joh. Hug*	Marthalen
Andelfingen	Guntalingen	Ernst Ungricht	Dietikon

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich III	G. Furrer	Krankheit	21. Mai 1897	Susanna Markwalder v. Zürich
"	Dietikon (ref.)	Laura Leemann	"	18. Mai 1897	Emil Ernst von Zollikon
Affoltern	Hedingen	Gottl. Schmid	"	5. Mai 1897	Alb. Graf v. Rebstein
Horgen	Richtersweil	J. Schaufelberger	"	4. Mai 1897	Henri Baumann von Hirzel
Meilen	Uerikon-Stäfa	Walter Fürst	Militärdienst	24. Mai 1897	Joh. Hasler von Stäfa
Hinweil	Boden-Fischenthal	Alb. Pünter	"	3. Mai 1897	Marie Leber v. Zürich
"	Ettenhausen	Adolf Kuhn	Krankheit	17. Mai 1897	Edwin Peter von Hedingen
Uster	Mönchaltorf	Mina Hess	"	17. Mai 1897	Marie Beisler von Grüningen
"	Oberuster	J. Ruegg	"	19. Mai 1897	Oskar Albrocht von Neerach
W'thur	Dägerlen-Rutschweil	Ferd. Weinmann	"	3. Mai 1897	Frieda Pfenninger von Zürich
Dielsdorf	Weiach	Gottlieb Hug	"	3. Mai 1897	Jakob Huber von Kilchberg

B. An Sekundarschulen.

Rücktritt auf Schluss des Schuljahres 1896/97:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schuldienst
Zürich	Zürich I	Dr. Aug. Aepli	1879—1897

Wahlgenehmigung auf 1. Mai 1897 im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Zürich	Zollikon	Edwin Schlumpf von Uster	Verweser daselbst	25. April 1897

Verweser auf 1. Mai 1897:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort
Zürich	Zürich IV	Franz Arnold	Schlierbach (Luzern)

Errichtung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikar
Pfäffikon	Illnau	Jakob Vögeli	Krankheit	10. Mai 1897	Emil Gassmann v. Künsnacht

2. An die Bezirksschulpflegen.

Aufhebung und Errichtung von Lehrstellen:
Die Aufhebung zweier Lehrstellen an der Primarschule und

* Antritt auf 17. Mai 1897.

einer Lehrstelle an der Sekundarschule des Kreises I der Stadt Zürich auf Schluss des Schuljahres 1896/97, sowie die Verlegung der genannten Primarlehrstellen in den Kreis III und der Sekundarlehrstelle in den Kreis IV, ebenso die Errichtung einer neuen Lehrstelle an der Primarschule des Kreises III auf 17. Mai 1897 und einer weitem Klasse für Schwachbegabte im Kreise III auf Beginn des Winterhalbjahres 1897/98 erhalten die Genehmigung.

Errichtung neuer Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres bzw. auf Beginn des Wintersemesters 1897/98:

Bezirk Zürich: Primarschule Dietikon (kath.) 1 (3.)

„ Winterthur: „ Wülflingen 2 (5. und 6.)

Die durch Erziehungsratsbeschluss vom 3. April 1895 bewilligte provisorische (2.) Lehrstelle an der Sekundarschule Zollikon wird auf Beginn des Schuljahres 1897/98 in eine definitive umgewandelt.

Die von der Schulpflege Höngg vorgeschlagene Klassentrennung an der Primarschule wird genehmigt.

Anderweitige Betätigung eines Lehrers:

Bezirk	Schule	Lehrer	Anderweitige Betätigung
Andelfingen	Gräslikon-Borg a/l.	Emil Thalmann	Bedienung des Telephons.

Als Mitglieder der betreffenden Bezirksschulpflegen werden auf den Zeitpunkt ihrer Ersatzwahl entlassen:

Bezirk Affoltern: Eduard May, Verwalter in Kappel a./A.

„ Meilen: J. Rämänn, Kantonsrat, in Meilen; Erhard Baur-Weinmann, Uhrenmacher, in Küsnacht.

Bezirk Pfäffikon: Joh. Jakob Merkli, Staatsanwalt, in Pfäffikon.

Für den Bezirk Zürich wird die Stelle einer dritten Arbeitsschulinspektorin geschaffen.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Hinschied von Prof. Dr. Gustav Adolf Kenngott, akademischer Lehrer von 1857—1893.

Als ausserordentlicher Professor für induktive Philosophie und allgemeine Pädagogik an der Hochschule Zürich auf eine Amtsdauer von sechs Jahren, vom Beginn des Wintersemesters 1897/98 an gerechnet, wird gewählt: Dr. Ernst Meumann, z. Z. Privatdozent an der Universität Leipzig.

Urlaub für Prof. Dr. Dodel für das Sommersemester 1897 wegen gestörter Gesundheit; für die Professoren Dr. Gustav Vogt und Dr. Stoll bis zum Zeitpunkt ihrer Wiedergenesung und für Privatdozent Dr. Louis Betz für das Sommersemester 1897 behufs weiteren Studiums.

Pathologisches Institut. Als Unterassistenten am pathologischen Institut für das Sommersemester 1897 werden ernannt: Friedrich Brupbacher, cand. med., von Zürich und Fräulein Elisabeta Wurhaft, cand. med., von Odessa.

4. Verschiedene Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Als Mitglieder der Aufsichtskommission für die im Jahre 1897 stattfindenden Fortbildungskurse für Arbeitslehrerinnen werden ernannt:

- Frau Eberhard in Zürich V.
- „ Stadtpräsident Pestalozzi in Zürich I.
- „ Coradi-Stahl in Zürich III.
- Frl. Strittmatter, Arbeitslehrerin in Zürich I.
- „ Elise Wolfensberger, Lehrerin in Zürich I.
- „ Karrer, Arbeitslehrerin in Andelfingen.
- „ Kuhn, Directrice der Töchterfortbildungsschule Winterthur.

An unbesoldete Professoren und Privatdozenten werden pro Wintersemester 1896/97 in Anerkennung ihrer Leistungen Gratifikationen von total Fr. 6525 verabreicht.

Als Ersatz für den Ausfall an Kollegiangeldern infolge von Betätigung an den Hochschulseminarien im Wintersemester 1896/97 werden an die betreffenden Dozenten Entschädigungen von total Fr. 3200 ausgerichtet.

An 41 Primar- und Sekundarlehrer werden pro Wintersemester 1896/97 Vikariatsadditamente im Gesamtbetrage von Fr. 6153 verabfolgt.

An Stipendien zur Ausbildung von Zeichnungslehrern und zum Zwecke künstlerischer Ausbildung im Ausland werden an sechs Bewerber Fr. 1450 verabreicht.

Für das Schuljahr 1897/98 bzw. Sommersemester 1897 werden an Schüler der Kantonallehranstalten, des schweizerischen Polytechnikums und auswärtiger Lehranstalten Stipendien von total Fr. 16,300 verabreicht.

An 20 gewerbliche Fortbildungs-, Handwerks- und Gewerbeschulen des Kantons Zürich werden pro 1896/97 bzw. 1897 Bundesbeiträge von Fr. 9030 ausgerichtet.

Die der Erziehungsdirektion zur Verfügung stehenden vier Freiplätze an der Musikschule Zürich werden pro Sommersemester 1897 an fünf Bewerber (zürch. Volksschullehrer) vergeben (drei je einen ganzen und zwei je einen halben Freiplatz).

Sekundarlehrer Aeppli in Bauma erhält anlässlich seines Rücktrittes von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienst nach 50jähriger Wirksamkeit eine Ehrengabe von Fr. 200.

An die Kosten der Gemäldeturnusausstellung in Winterthur wird ein Staatsbeitrag von Fr. 200 verabfolgt.

Die staatliche Besoldungszulage für die Lehrerin in Hittenberg-Wald wird von Fr. 150 auf Fr. 200 erhöht.

Von den 66 für die Vorprüfung am Seminar Küssnacht angemeldeten Kandidaten konnten infolge der erzielten Resultate 59 in die IV. Klasse promovirt werden; 7 mussten wegen zu geringer Punktzahl von der Promotion ausgeschlossen werden.

Die Maturitätsprüfung im Frühjahr 1897 bestanden sämtliche 8 Kandidaten; die Zulassungsprüfung wurde von 2 bestanden, während einer das Zulassungszeugnis nicht erlangte.

Inserate.

Ausschreibung einer Lehrstelle am Technikum in Winterthur.

Eine durch Rücktritt erledigte Hauptlehrerstelle für Mechanik, Festigkeitslehre, Konstruktionslehre und Konstruktionsübungen an der Schule für Maschinentechniker ist auf 1. Oktober 1897 neu zu besetzen.

Die Jahresbesoldung besteht aus einem Grundgehalt von Fr. 4000 bis 4800. Ausnahmsweise kann derselbe auch höher bemessen werden. Die Alterszulagen steigen bis auf Fr. 900. Die Lehrverpflichtung beträgt wöchentlich 26 Unterrichtsstunden.

Schriftliche Anmeldungen mit Ausweisen über wissenschaftliche und praktische Befähigung, eventuell über bisherige Lehrtätigkeit, sowie mit Angaben über das Alter des Bewerbers sind bis 1. Juni 1897 an die Erziehungsdirektion, Herrn Regierungspräsident J. E. Grob in Zürich, einzureichen. — Die auf die erste Ausschreibung hin erfolgten Anmeldungen sind nicht zu wiederholen.

Zürich, den 7. Mai 1897.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Ausschreibung.

Gemäss § 295 des Unterrichtsgesetzes stellt der Erziehungsrat den zürcherischen Volksschullehrern für das Schuljahr 1897/98 folgende Preisaufgabe:

„Das Zeichnen auf der Primarschulstufe mit Angabe des Lehrganges und der methodischen Behandlung.“

Die Preisarbeiten sind in einer von fremder Hand gefertigten Abschrift einzureichen, welche bloss mit einem Denkspruch versehen sein und weder Namen noch Wohnort des Verfassers bezeichnen soll. Eine verschlossene Beilage, welche mit demselben Denkspruch zu versehen ist, hat den Namen des Verfassers zu enthalten. Die Lösungen sollen bis spätestens Ende April 1898 der Erziehungsdirektion eingereicht werden.

Zürich, den 25. Mai 1897.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Zur Beachtung für die Schulpflegen und Schulhausbaukommissionen.

Diejenigen Gemeinden, welche im Laufe des Jahres 1896 Reparaturen und Umbauten an ihren Schulhäusern vorgenommen oder Neubauten erstellt und die Baurechnungen abgeschlossen haben, werden darauf auf-

merksam gemacht, dass gemäss § 23 der Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten jeweilen bis spätestens Ende Juli an die Erziehungsdirektion einzureichen sind und dass denselben eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen ist. Da Gärten und Anlagen nicht subventionsberechtigt sind, so soll aus den Rechnungen, bezw. Baubeschreibungen leicht ersichtlich sein, welche Quote der Totalbausumme für diese Zwecke verausgabt worden ist.

Dem Gesuche sind die von der Gemeindeversammlung ratifizierte Baurechnung und die Belege beizufügen.

Zürich, den 24. Mai 1897.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Beachtung für die Vorstände der Mädchen- Fortbildungsschulen.

Diejenigen Mädchenfortbildungsschulen, welche zum *erstenmale* gestützt auf die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes und das bezügliche Reglement vom 27. Januar 1885 glauben auf Bundessubvention pro 1897 Anspruch erheben zu können, werden eingeladen, ein Subventionsgesuch, welches die in dem zitierten Reglement geforderten Angaben enthält, spätestens bis 10. Juli 1897 der Erziehungsdirektion einzusenden.

Die bereits vom Bunde subventionirten Anstalten haben bis zum genannten Termin einzusenden:

1. Die Rechnung für die vom Bunde subventionirte Betriebsperiode nebst Belegen;
2. Budget für die zu subventionirende Betriebsperiode (Schuljahr oder Semester) nebst begleitendem Subventionsgesuch;
3. Inventar der aus den für die letzte Betriebsperiode bewilligten Bundesmitteln angeschafften Gegenstände.

Zürich, den 30. März 1897.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Beachtung für die Vorstände gewerblicher Fortbildungsschulen.

Diejenigen Vorstände gewerblicher Fortbildungsschulen, welche zum *erstenmale* mit Rücksicht auf den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 und das bezügliche Reglement vom 27. Januar 1885 (Amtliches Schulblatt 1887, Beilage zu Nr. 5, pag. 3—10) glauben auf Bundessubvention pro 1897 Anspruch erheben zu dürfen, werden eingeladen, ihre betreffenden

Gesuche entsprechend der im Reglement erteilten Wegleitung nebst Beilagen spätestens bis 10. Juli 1897 der Erziehungsdirektion einzusenden.

Von den bereits vom Bunde subventionirten Anstalten haben bis zum genannten Zeitpunkte einzusenden:

- a. diejenigen, welche ihre Rechnungen mit 31. Dezember abschliessen: das Budget pro 1898 nebst begleitendem Subventionsgesuch;
- b. diejenigen, welche ihre Rechnung mit 30. April abschliessen:
 1. die Rechnung pro 1896/97 nebst Belegen;
 2. Inventarnachtrag der aus Bundesmitteln angeschafften Gegenstände;
 3. Budget pro 1897/98 nebst begleitendem Subventionsgesuch.

Zürich, den 30. März 1897.

Die Erziehungsdirektion.

Zur gefl. Notiznahme für die Schulpflegen.

Diejenigen Schulpflegen, welche in der letzten Zeit Arbeitslehrerinnenwahlen vorgenommen haben oder solche in Zukunft vornehmen, werden ersucht, hievon der kantonalen Arbeitsschulinspektorin, Fräulein Johanna Schärer, Freiestrasse 38, Zürich V, beförderlichst Mitteilung zu machen.

Zürich, den 22. April 1897.

Die Erziehungskanzlei.

Zur gefl. Beachtung für die Schulpflegen und Lehrer.

Schulpflegen und Lehrer machen wir darauf aufmerksam, dass behufs Erzielung grösserer Übereinstimmung und grösserer Vollständigkeit der Entlassungszeugnisse bei Schüleraustritten, sowie der Schulzeugnisse bei der Ausstellung derselben nur Formulare verwendet werden sollten, wie sie beim kantonalen Lehrmittelverlag im Obmannamt bezogen werden können.

Zürich, den 25. Mai 1897.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Botanischer Garten Zürich.

Gemäss dem im November 1893 vom Erziehungsrate erlassenen Reglemente über den Besuch des botanischen Gartens ist es den Lehrern aller Schulstufen gestattet, im Garten und in den Gewächshäusern mit ihren Schülern Demonstrationen abzuhalten; der beabsichtigte Besuch ist aber jeweilen tags zuvor dem Obergärtner oder der Direktion des Gartens anzuzeigen. Die Schulbehörden und die Lehrerschaft werden ersucht, hievon Notiz zu nehmen. Diese Bestimmung gilt namentlich auch für Schulabteilungen, die von auswärts kommen und den Garten zu besuchen gedenken.

Die Direktion des botanischen Gartens.